1. **VORBEMERKUNG**

Aufgrund von Präferenzabkommen, welche die Europäische Gemeinschaft (EG) mit zahlreichen Ländern und Gebieten geschlossen hat, bleiben im Warenverkehr zwischen der EG und diesen Ländern oder Gebieten die meisten Waren zollfrei oder unterliegen nur noch einem ermäßigten Zollsatz.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zollfreiheit oder Zollermäßigung ist jedoch, dass die Waren Ursprungs- bzw. Freiverkehrswaren im Sinne des jeweils in Betracht kommenden Abkommens sind.

Der Nachweis, dass ein Erzeugnis eine Ursprungs-/Freiverkehrsware ist und damit präferenzberechtigt in das Empfangsland der Sendung ausgeführt werden kann, ist in jedem Einzelfall von uns eindeutig und jederzeit belegbar zu führen.

Diese ARBEITSANWEISUNG QM 02 regelt den Aufbau und den Ablauf unserer betrieblichen Kontrolle der Ursprungs- und Freiverkehrseigenschaft und die dazu erforderliche Nachweisführung. Sie regelt außerdem die Verantwortlichkeiten der Abteilungen und Funktionsträger, die an der Ursprungs- und Freiverkehrskontrolle beteiligt sind.

Ziel der ARBEITSANWEISUNG QM 02 ist es,

* Eine ordnungsgemäße Ursprungs-/Freiverkehrskontrolle und Nachweisführung zu gewährleisten;
* Die Fehlverwendung von Präferenznachweisen und die damit verbundenen Schadensersatzforderungen, straf- und bußgeldrechtlichen Folgen sowie den Widerruf der Bewilligung auszuschließen;
* Die Voraussetzungen für eine Vereinfachung bei der Ausstellung von Präferenznachweisen zu schaffen.

1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

**Ab-Werk-Preis (AWP)**

Ist der Preis der Ware mit Lieferbedingung ab Werk, den wir bei einem Verkauf mit Bestimmungsort außerhalb der EG erzielen. Die Umsatzsteuer ist im AWP nicht enthalten; Rabatte (z.B. Mengenrabatte oder Sonderrabatte, um den Auftrag zu erhalten) müssen ebenfalls aus dem Rechnungspreis heraus gerechnet werden; Skonti und Boni sind unschädlich.

**Wert der Vormaterialien:**

Ist der erste feststellbare Preis, der für die Vormaterialien in der Gemeinschaft bezahlt wurde. Bei eingeführten Waren ist dies, soweit feststellbar, der Zollwert.

**HS-Position (HS-Pos.):**

Die ersten vier Stellen der Warennummer. Das Harmonisierte System wird weltweit von fast allen Staaten angewandt.

1. **AUSFUHRLÄNDER UND UMFASSTER WARENKREIS**

**3.1 Ausfuhrländer:**

Diese ARBEITSANWEISUNG QM 02 gilt für den Ursprungs-/Freiverkehrsnachweis des unten aufgeführten Warenkreises im Warenverkehr mit den in Anlage 1 genannten Ländern (unter Nennung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen).

**3.2 Ausfuhrwaren:**

Eigengefertigte Waren:

Dieses Verfahren soll für die in Anlage 2 aufgeführten eigengefertigten Waren in Anspruch genommen werden. Die Listenbedingungen zur Prüfung der Ursprungseigenschaft ergeben sich aus den jeweiligen Abkommen, abrufbar unter https://wup.zoll.de. Für die hauptsächlich belieferten Länder sind diese in Anlage 2 aufgeführt.

Handelswaren:

Außerdem soll dieses Verfahren für Handelswaren, für die uns gültige Lieferantenerklärungen, Einfuhr-Präferenz- und Freiverkehrsnachweise vorliegen, in Anspruch genommen werden.

1. **NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT FÜR EIGENGEFERTIGTE WAREN**

**Grundsatz:**

Bei Eigenfertigung wird die Ursprungseigenschaft der Ware durch ausreichende Be- oder Verarbeitung erreicht und anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Kalkulationsunterlagen) nachgewiesen.

Wird die Ursprungseigenschaft durch ausreichende Be- oder Verarbeitung alleine nicht erreicht, so werden als weiterer Nachweis Lieferantenerklärungen für Vormaterialien verwendet, um damit die Listenbedingung erfüllen zu können.

Wird die Listenbedingung trotz der Verwendung sämtlicher eingeholter Lieferantenerklärungen nicht erfüllt, hat die Ware keinen Präferenzursprung. Ein Präferenznachweis darf in diesem Falle nicht abgegeben werden!

Änderungen der Ursprungseigenschaft der Waren werden nachvollziehbar protokolliert.

Als Grundlage für die Ursprungsprüfung werden die zu den unter Ziffer 3.2 genannten Positionen gehörenden Listenbedingungen der einzelnen Präferenzabkommen angewendet.

**Manuelle Kalkulation in regelmäßigen Abständen**

Die Prüfung der Listenbedingungen (insbesondere Positionswechsel und Wertkriterien) sowie die dazugehörenden Berechnungen/Kalkulationen werden in Abstimmung mit dem **kaufmännischen Leiter** einmal jährlich – bei maßgeblichen Änderungen (z.B. Ab-Werk-Preis, Wert der Vormaterialien u. ä.) sofort – von dem **für die Vorkalkulation zuständigen Mitarbeiter** durchgeführt.

Hierzu werden zuerst alle vorliegenden Lieferantenerklärungen/Einfuhrpräferenznachweise den Vormaterialien zugeordnet, um feststellen zu können, welche Waren die Listenbedingung nicht erfüllen müssen. Danach wird für die Ausfuhrwaren anhand der bewerteten Stücklisten ermittelt, welche Vorprodukte eingegangen sind; die Vormaterialien mit nachgewiesenem Ursprung bleiben bei den weitergehenden Prüfungen außer Betracht. Je nach Art der Listenbedingung (z.B. Positionswechsel, Wertkriterium) wird anschließend die weitere Ursprungsprüfung durchgeführt.

Die Bearbeitungs- und Kalkulationsunterlagen werden durch den **für die Vorkalkulation zuständigen Mitarbeiter** geführt und verwaltet.

Zur Anforderung und weiteren Behandlung von Lieferantenerklärungen sowie zur weiteren Behandlung von Einfuhrpräferenznachweisen siehe Ziffer 7 / Ziffer 8.

Nur solche Artikel, welche die Ursprungseigenschaft erfüllen, werden in der Liste „Ursprungswaren“, die laufend aktualisiert wird, erfasst. Artikel, welche die Ursprungskriterien nicht erfüllen, werden nicht in dieser Liste erfasst. Damit ist sichergestellt, dass für Nicht-Ursprungswaren keine Präferenznachweise ausgestellt werden.

Der Nachweis der ausreichenden Be- oder Verarbeitung im eigenen Betrieb wird anhand folgender betrieblicher Unterlagen geführt und ist erforderlichenfalls auch jederzeit nachträglich prüfbar:

* Kalkulationsschema **(Zuständig: Vorkalkulation)**
* Stücklisten/Kalkulationsblätter **(Zuständig: Vorkalkulation)**
* Auftragsbezogene Fertigungsvorschriften **(Zuständig: Leiter der AV)**
* Rechnungen **(Zuständig: Leiter Buchhaltung)**
* Lieferantenerklärungen, Einfuhrpräferenznachweise **(Zuständig: Leiter Einkauf)**

**5.** **NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFTEN FÜR HANDELSWAREN**

Der Bereich der Handelswaren umfasst die Waren, welche ohne weitere Be- oder Verarbeitung – in der Regel als Ersatzteile für unsere Produkte – geliefert werden. Für Waren, die präferenzberechtigt ausgeführt werden sollen, liegt uns eine gültige Lieferantenerklärung bzw. ein Einfuhr-Präferenznachweis vor. Für deren Einholung und Verwaltung ist der **Leiter Einkauf** verantwortlich. Liegen keine entsprechenden Nachweise vor, darf die Handelsware nicht mit Präferenznachweis ausgeführt werden.

Die Erfassung der Handelswaren erfolgt unter Zuständigkeit des **Leiters Einkauf** im Artikelstamm des firmeneigenen EDV-Systems unipps und ist im Rahmen der weiteren Behandlung von Lieferantenerklärungen bzw. Einfuhrpräferenznachweisen beschrieben.

Zur Anforderung und weiteren Behandlung von Lieferantenerklärungen sowie zur weiteren Behandlung von Einfuhrpräferenznachweisen siehe Ziffer 7 / Ziffer 8.

Auf Anfrage wird den Zollbehörden eine Aufstellung aller Handelswaren zugeleitet.

Hinweise:

* Waren, die wir im Lohn fertigen bzw. be- oder verarbeiten lassen, werden wie Handelswaren behandelt.
* Änderungen der Ursprungseigenschaft der Waren werden nachvollziehbar protokolliert.

**6. NACHWEIS DER FREIVERKEHRSEIGENSCHAFT**

Die Freiverkehrseigenschaft wird von uns anhand aller uns vorliegenden Geschäftsunterlagen (z.B. Eingangs- und Speditionsrechnungen, Frachtbriefe, Verzollungsunterlagen) kontrolliert. Insbesondere gehen wir davon aus, dass Waren, die uns ohne Überwachungsdokument (Versandbegleitdokument, Carnet TIR, Carnet ATA u. ä.) angeliefert werden, aus dem freien Verkehr der Gemeinschaft stammen. Die **Abteilung Einkauf** ist angewiesen, Zolldokumente unmittelbar der **Gruppe Versand** zur Auswertung vorzulegen. Waren, die sich unter zollamtlicher Überwachung (Nichterhebungsverfahren und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung – ausgenommen Passive Veredelung), befinden, werden vor Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR. in den freien Verkehr überführt.

**7. LIEFERANTENERKLÄRUNGEN (LEen)**

**7.1 Anfordern von LEen**

Grundsätzlich werden die erforderlichen Langzeit-LEen vom **Leiter Einkauf** zum Jahreswechsel von den Lieferanten neu angefordert.

Stellt sich im Zuge der Prüfung der Ursprungseigenschaft einer Ware heraus, dass weitere LEen benötigt werden, werden diese unverzüglich vom **Leiter Einkauf** angefordert.

Zudem wird bei der ersten Bestellung von neuen Materialien bzw. von einem neuen Lieferanten eine LE angefordert.

Der Eingang der Rückläufe wird vom **Leiter Einkauf** überwacht.

**7.2 Prüfung von LEen**

Die eingehenden Lieferantenerklärungen werden vom **Leiter Einkauf** daraufhin geprüft, ob sie folgende Angaben enthalten:

1. formelle Richtigkeit (z.B. nach VO (EG) Nr. 1207/2001 o. Beschluss 1/99 mit der Türkei);

2. genaue Warenbezeichnung und Warennummer;

3. Ursprungsland;

4. die Abkommen (Kurzbezeichnung der Staaten), deren Regeln über die Bestimmung

„Ursprungserzeugnisse“ die Waren entsprechen;

5. Gültigkeitszeitraum (maximal 1 Jahr);

6. Verpflichtungserklärung über die Unterrichtung, wenn LEen nicht mehr bzw. für bestimmte

Waren daraus nicht mehr zutreffend und gültig sind;

7. Ausstellungsort, -datum und Unterschrift des Lieferanten; mit EDV erstellte LEen sind auch ohne

Unterschrift gültig, sofern darin die verantwortliche Person namentlich genannt ist und Sie sich

gem. Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1207/2001 verpflichtet hat.

Das Ergebnis der Prüfung der LEen wird für alle Waren im Artikelstamm des firmeneigenen EDV-Systems unipps eingetragen. Waren mit Ursprung „Europäische Gemeinschaft“ werden eingetragen mit

„CE“.

Sonstige Ursprungswaren werden gekennzeichnet mit dem für das

**Ursprungsland zutreffenden ISO-alpa-Code für Länder.**

Zusätzlich werden in der Liste „Ursprungswaren“ die uns bewilligten Partnerstaaten, für welche die Ursprungseigenschaft laut LE nicht gilt, eingetragen.

Artikel, welche die Ursprungskriterien nicht erfüllen, werden nicht erfasst/gekennzeichnet mit

**„NU“**

Im Rahmen unserer Rechnungsprüfung werden in enger Zusammenarbeit des **Leiters Buchhaltung und des Leiters Einkauf** sämtliche Geschäftspapiere unserer Lieferanten einer laufenden Kontrolle und Überwachung auf präferenzrechtliche Vermerke unterzogen. Werden solche Vermerke gefunden, werden die entsprechenden Papiere vom **Leiter Einkauf** weiter ausgewertet. Dieser prüft die Auswirkungen der einzelnen Vermerke. Bei Änderung der Ursprungseigenschaft wird der Artikelstamm sofort entsprechend abgeändert. Handelt es sich bei diesen Waren um Vormaterialien, erfolgt außerdem eine Ursprungsprüfung bei allen Erzeugnissen, in die dieses Vormaterial eingegangen ist. Evtl. Änderungen werden ebenfalls in den Artikelstamm eingetragen (vgl. Ziffer 9).

Soweit Zweifel an der Richtigkeit von Lieferantenerklärungen bestehen, ist vom **Leiter Einkauf** für die betreffenden Waren vom Lieferanten ein Auskunftsblatt INF4 zu verlangen.

**8.** **AUSWERTUNG VON EINFUHR-PRÄFERENZNACHWEISEN**

Ursprungserklärungen auf der Rechnung werden wie Einzel-Lieferantenerklärungen geprüft

(S. Ziffer 7.2).

WVBen EUR.1 werden vom **Leiter Einkauf** geprüft und ausgewertet.

Bei Lieferungen aus der Türkei wird darauf geachtet, dass neben einer formell und materiell richtigen WVB A.TR. auch eine ordnungsgemäß ausgestellte Lieferantenerklärung vorliegt.

**9.** **BEHANDLUNG GLEICHER WAREN VERSCHIEDENEN URSPRUNGS**

Soweit bei Vormaterial und Handelswaren mehrere Lieferanten für Waren gleicher Artikelnummern bzw. eigengefertigte Waren und/oder Handelswaren mit gleichen Artikelnummern vorhanden sind, die unterschiedlichen Ursprung haben, gilt das Prinzip des ungünstigen Falles, d.h. sämtliche Produkte derselben Artikelnummer sind als Nicht-Ursprungsware bzw. nur für einzelne Bestimmungsländer als präferenzberechtigt anzusehen.

**10.** **AUSSTELLUNG VON PRÄFERENZNACHWEISEN**

Ein Präferenznachweis darf nur ausgestellt werden, wenn der Ursprung der Ware zweifelsfrei nachgewiesen ist und alle Nachweisunterlagen vorhanden sind.

**10.1 Ursprungserklärung**

Bei Exportrechnungen in die Staaten, für die als Präferenznachweis die Ursprungserklärung vorgesehen ist, wird auf die abgespeicherten Daten aus der Liste „Ursprungswaren“ bzw. dem Artikelstamm für die auszuführenden Waren zugegriffen.

Ist der Artikel als Ursprungsware gekennzeichnet (und damit die Listenbedingung erfüllt), so wird das Produkt auf der Rechnung mit dem für das Ursprungsland geltenden ISO-alpha-Code bzw. „CE“ gekennzeichnet.

Ist die Listenbedingung nicht erfüllt oder das Produkt nicht gespeichert, wird die Ware mit „Keine Ursprungsware“ gekennzeichnet.

Am Ende jeder Rechnung wird die für das Empfängerland gültige Ursprungserklärung angedruckt. Gegebenenfalls wird zusätzlich eine Erläuterung der Kennzeichnung (z.B. bei mehreren Ursprungsländern, wenn die Rechnung auch Ware ohne Präferenzursprung umfasst) angedruckt.

Die Ursprungserklärungen werden vom **Leiter Versand** ausgestellt, mit dem als Anlage 3 beiliegenden Text auf die Rechnungen gedruckt und von einem verantwortlichen Mitarbeiter im Verkauf unterzeichnet.

Von jeder ausgehenden Rechnung mit Ursprungserklärung ist eine lesbare Durchschrift aufzubewahren. Diese Unterlagen werden allen Zolldienststellen auf besondere Aufforderung vorgelegt.

**10.2 Verwendung von WVBen EUR.1 (Marokko / Tunesien)**

Um die WVBen EUR.1 dem Hauptzollamt Duisburg zur Vorabstempelung vorlegen zu können, werden von der **Gruppe Versand** in Feld 1 unsere Firmenbezeichnung, in Feld 7 der Vermerk „Vereinfachtes Verfahren“ und auf der Rückseite des Antrags der EUR.1 die Bewilligungs-Nr. DE/…/EA/… eingetragen. Des Weiteren wird die WVB in Feld 12 mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift sowie dem Datum der Unterschriftsleistung versehen.

Die **Gruppe Versand** legt die für einen Monat benötigten WVBen EUR.1 und eine Aufstellung (zweifach), aus der die Anzahl und die Nummern der WVBen hervorgehen, dem Hauptzollamt Duisburg zur Vorabstempelung vor.

Die vorabgestempelten WVBen EUR.1 werden von der **Gruppe Versand** sicher aufbewahrt. Bei einer Ausfuhr von Waren in einen Abkommensstaat, für den als Präferenznachweis die WVB EUR.1 vorgesehen ist, wird auf die abgespeicherten Daten aus der Liste „Ursprungswaren“ bzw. dem Artikelstamm für die auszuführenden Waren zugegriffen.

Ist der Artikel als Ursprungsware gekennzeichnet (und damit die Listenbedingung erfüllt), so wird das Produkt in Feld 8 der WVB EUR.1 eingetragen. Ist die Listenbedingung nicht erfüllt oder das Produkt nicht gespeichert, wir die Ware nicht eingetragen.

Die Anträge der ausgestellten WVBen EUR.1 werden von der **Gruppe Versand** mit den übrigen für die Anerkennung von Präferenznachweisen notwendigen Unterlagen aufbewahrt.

**10.3 Verwendung von WVBen A.TR.**

Die vorabgestempelten WVBen A.TR. werden nur im Warenverkehr mit der Türkei für Waren der Kap. 25-97 (ausgenommen EGKS-Waren), die sich im Freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft befinden, verwendet. Hierfür müssen wir Sorge tragen, dass wir keine Waren ausliefern, die bei der Einfuhr noch nicht verzollt wurden.

Um die WVBen A.TR. dem Zollamt zur Vorabstempelung vorlegen zu können, werden von der **Gruppe Versand** in Feld 1 unsere Firmenbezeichnung und in Feld 8 der Vermerk „Vereinfachtes Verfahren“ eingetragen. Des Weiteren wir die WVB in Feld 13 mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift sowie dem Datum der Unterschriftsleistung versehen.

Die **Gruppe Versand** legt die für einen Monat benötigten WVBen A.TR. und eine Aufstellung (zweifach), aus der die Anzahl und die Nummern der WVBen hervorgehen, dem Hauptzollamt Duisburg zur Vorabstempelung vor.

Die vorabgestempelten WVBen A.TR. werden von der **Gruppe Versand** sicher aufbewahrt und bei einer Ausfuhr von Waren in die Türkei unter Berücksichtigung der Prüfung der Freiverkehrseigenschaft ordnungsgemäß ausgefüllt.

Die Kopie für den Aussteller der A.TR. wird von der **Gruppe Versand** mit den übrigen für die Anerkennung von Präferenznachweisen notwendigen Unterlagen aufbewahrt.

**11. AUFBEWAHRUNG VON BELEGEN**

Kopien sämtlicher Nachweisunterlagen und Ausgangs-Rechnungen werden im **Einkauf** bzw. in der **Gruppe Versand** getrennt von den Buchhaltungsunterlagen mindestens zehn Jahre nach Aufstellung bzw. Gültigkeit aufbewahrt und auf Verlangen den Zollbehörden vorgelegt. Die Aufbewahrungsfristen, die nach anderen Rechtsgebieten bestehen, werden von der hier genannten Regelung nicht überlagert.

**12. ÄNDERUNGSANZEIGEN**

Bei Aufnahme von neuen Artikeln (Eigenfertigung / Handelswaren) wird die Liste „Ursprungswaren“ / der Artikelstamm entsprechend ergänzt und der Ursprung gemäß den Ursprungsregeln geprüft und die Ursprungseigenschaft („CE“ bzw. zutreffender ISO-alpha-Code) in Liste „Ursprungswaren“/ den Artikelstamm eingetragen.

Vor der Ausfuhr von neuen, eigengefertigten Artikeln, die nicht zu einer unter Ziffer 3.2 dieser ARBEITSANWEISUNG QM 02 genannten Positionen gehören, ist das Hauptzollamt Duisburg durch Vorlage einer ergänzten Anlage 2 zu unterrichten.

Diese ARBEITSANWEISUNG QM 02 wird regelmäßig dem tatsächlichen Arbeitsablauf gegenübergestellt und überprüft.

Jede Änderung (z.B. des Arbeitsablaufes) oder Erweiterung dieser ARBEITSANWEISUNG QM 02 oder der Bewilligung wird beim Hauptzollamt Duisburg durch den **Leiter Versand** beantragt oder – wenn ausreichend – angezeigt.

**13.** **SORGFALTSPFLICHTEN**

Alle von dieser ARBEITSANWEISUNG QM 02 betroffenen Stellen und deren Mitarbeiter werden hiermit über die oben genannten Regeln informiert und zur Beachtung der Anweisungen aufgefordert. Besondere Sorgfalt ist angezeigt, da die Nichtbeachtung **zu erheblichen Strafen, finanziellen Schäden sowie zum Widerruf der Bewilligung** führen kann.

**14. VERANTWORTLICHKEITEN**

Der **Leiter Versand** hat nach Absprache mit der Geschäftsleitung die ordnungsgemäße Ausstellung der Präferenznachweise sicherzustellen. Dem **Leiter Versand** sind alle Pflichten, die ihm durch die Bewilligung der Vereinfachung obliegen, auch durch seine umfangreichen Kenntnisse des Präferenzrechts, bekannt.

Verantwortliche/r für die Ausstellung von Präferenznachweisen (s. Ziffer 10):

Herr Dietmar Klaus

----------------------------------------- -------------------------------------------

Ort, Datum Unterschrift

Geschäftsführung

Herr Dr. Klaus Etscheidt

----------------------------------------- -------------------------------------------

Ort, Datum Unterschrift

Erstellt: Herr Dietmar Klaus, Datum

Geprüft: Herr Dietmar Klaus, Datum

Freigegeben Herr Dr. Klaus Etscheidt, Datum

**Anlage 1**

**Liste der Ausfuhrländer**

Alle Länder, für welche die ursprungsbezogenen Präferenzregelungen das Verfahren vorsehen, in der Hauptsache jedoch Schweiz, Chile, Israel, Mexiko und Südkorea.

**Rechtsgrundlagen**

1. Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der schweizerischen Eidgenossenschaft
2. Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits
3. Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel
4. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits
5. Freihandelsabkommen ….

**Anlage 2**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Liste | Listenbedingung | | Ware | |
| Spalte 3 | Spalte 4 | Bezeichnung | Position HS |
| EWR | Herstellen   * aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware * bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet. | Kreiselpumpen  und  Kreiselpumpen-aggregate sowie deren Ersatzteile | 8413 |
| Schweiz | wie EWR | wie EWR | wie oben | 8413 |
| Chile | wie EWR | wie EWR | wie oben | 8413 |
| Israel | Herstellen, bei dem   * alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und * der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | wie EWR | wie oben | 8413 |
| Mexiko | wie Israel | wie EWR | wie oben | 8413 |

**Anlage 3**

**Text der Ursprungserklärung**

*Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer, Bewilligungs-Nr. DE/2650/EA/0067) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren sind.*